

Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Gemeinde Heikendorf

- LESEFASSUNG -

Beschlossen am 05.04.2000

1. Änderungssatzung vom 01.03.2002

2. Änderungssatzung vom 22.02.2018

§ 1 Schutzzweck

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand in der Gemeinde Heikendorf
1. zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundstrukturen und saumartigen Schutzstreifen,
 2. zur Sicherung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 3. zur Entwicklung, Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes sowie zur Sicherung der Naherholung,
 4. aus Gründen des Naturerlebnisses,
 5. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter,
 6. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter Tier- und Pflanzenarten,
 7. als Zeugnis des menschlichen Umgangs mit der Natur (§19 Abs. 1 LNatSchG) oder
 8. zur Erhaltung oder Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich unter Schutz zu stellen.
- (2) Die geschützten Bäume sind durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet (Gemeindegrenze; im Bereich der Kieler Förde die Uferlinie) von Heikendorf. Die Grenze des Geltungsbereiches ist in einer Karte im Maßstab 1:10.000 mit einer durchgezogenen Linie markiert. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage).

§ 3 Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
- a. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm;
 - b. langsam wachsende Baumarten mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm. Als langsam wachsende Arten gelten Eibe (*Taxus spec.*), Mehlbeere (*Sorbus spec.*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Rotdorn (*Crataegus spec.*), Schwarzdorn (*Prunus spinosa*), Stechpalme (*Ilex*) und Feldahorn (*Acer campestre*).
 - c. Mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist;
 - d. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren;
 - e. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an;
 - f. Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang

unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 30 cm aufweist.

Nicht geschützt sind:

- a. Weiden, Pappeln und Birken,
 - b. Obstbäume, mit Ausnahme von Schalenobstbäumen, wie Esskastanien und Nussbäumen;
 - c. Nadelgehölze, mit Ausnahme der Eibe und des Ginkgo-Baumes,
 - d. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen;
 - e. auf natürliche Weise abgestorbene Bäume.
- (3) Die Satzung gilt nicht für Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes sowie für Bäume, die nach anderen Vorschriften des Landesnaturschutzgesetz oder des Denkmalschutzgesetzes geschützt sind.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, sofern sie aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten oder zu pflanzen sind. Das gleiche gilt, ohne Rücksicht auf den Stammumfang, für Ersatzpflanzungen.

§ 4 Verbotene Maßnahmen, Befreiungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder ihr Aussehen zu verändern.
- (2) Schädigungen des Baumes sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zum Absterben des Baumes führen oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen könne. Als Schädigungen gelten insbesondere
1. das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke im Wurzelbereich unter der Baumkrone;
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich unter der Baumkrone;
 3. das Ausbringen von Herbiziden, die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln sowie das Zuführen die Wurzel beeinträchtigender Stoffe wie Tausalz, Öle, Säuren, Laugen, Abwasser, Gase im Wurzelbereich unter der Baumkrone;
 4. Verletzungen der Baumborke durch das Befestigen von Werbemitteln und anderen Gegenständen an den Bäumen. Das sachgerechte Anbringen von Nistkästen ist erlaubt.
 5. das Beschädigen der Baumborke mit Kraftfahrzeugen;
 6. das Waschen von Fahrzeugen unter Baumkronen.
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern.
- (4) Auf Antrag können nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz von den Verboten der Absätze 1 bis 3 Befreiungen erteilt werden. Die Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Als zulässige Handlungen erlaubt sind
1. fachgerechte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an Bäumen,

2. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und
 3. die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen im Bereich von Baustellen (DIN 18920, RAS LG 4 der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen) sind einzuhalten,
 4. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr,
 5. alle Maßnahmen die im Rahmen einer guten, fachlichen landwirtschaftlichen Praxis ausgeführt werden.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 sind der Gemeinde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf zwei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Gemeinde begonnen werden, es sei denn, die Gemeinde untersagt die Durchführung. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Verboten nach § 4 Abs. 1 und den Verpflichtungen nach § 5 sind nur dann zugelassen, wenn
1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
 2. ein Baum krank ist und die Erhaltung nicht sichergestellt werden kann,
 3. bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abstandsflächen geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können,
 4. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb),
 5. die Erhaltung eines Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere wenn Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.
- (2) Die Ausnahme darf, wenn nichts anderes bestimmt ist, nach § 24 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 14. März verwirklicht werden.

§ 7 Antragsunterlagen/Zuständigkeit

- (1) Eine Ausnahme ist bei der Gemeinde Heikendorf schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen über Art, Stammumfang und Höhe enthalten. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.
- (2) Antragsberechtigt ist der Eigentümer, Nutzungsberechtigte, Dritte mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten sowie Nachbarn.
- (3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die nach den Abs. 1 und 2 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Bauvorhaben geschützte Bäume betroffen sind.
- (4) Die Abs. 1-3 gelten entsprechend für Befreiungen von den Verboten des § 4 nach § 54 Abs. 2 u. 3 des Landesnaturschutzgesetzes.

§ 8 Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen

- (1) Die Ausnahme und Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.
- (2) Wird mit der Ausnahme nach § 6 die Entfernung eines geschützten Baumes gestattet, soll dem Antragsteller auferlegt werden, bei der Entfernung eines Baumes mit einem Stammumfang von bis zu 80 cm, auf seine Kosten zwei Ersatzbäume standortgerechter Art von mindestens 18 bis 20 cm Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen zu pflanzen und zu erhalten.

Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 80 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.

- (3) Der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch eine Ausgleichszahlung in Höhe von dem Neuwert der zu fordernden Ersatzbäume zzgl. 30 % dieses Wertes als Pflegekosten, der nach § 8 Abs. 2 zu pflanzen wäre an die Gemeinde Heikendorf abwenden, wenn ihm die Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück oder - mit Zustimmung des Eigentümers - auf dem Nachbargrundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem Ausnahme- oder Befreiungstatbestand führen würde.
- (4) Die Einnahmen aus den Geldzahlungsaufgaben sind ausschließlich für die Anpflanzung von Bäumen durch die Gemeinde Heikendorf im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.
- (5) Die Abs. 2 bis 4 gelten nicht für Pflegehiebe (§ 6 Ziff. 4).

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter ohne Erlaubnis (§ 7) nach § 3 geschützte Bäume beseitigt oder zerstört oder die Handlung durch Dritte duldet, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 und 3 Ersatz zu leisten und die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Das gleiche gilt, wenn der Baum ohne Erlaubnis in seinem charakteristischen Aussehen auf Dauer verändert oder verunstaltet wird. Liegen die Voraussetzungen des § 6 nicht vor, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte je angefangene 30 cm Stammumfang des entfernten oder beschädigten Baumes einen Ersatzbaum im Sinne des § 8 Abs. 2 und 3 zu pflanzen und zu unterhalten oder den entsprechenden Geldbetrag zu leisten.

§ 10 Anordnungen von Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

Die Gemeinde Heikendorf kann dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes auferlegen, Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen auf seinem Grundstück vorzunehmen, soweit es ihm zugemutet werden kann. Er hat die Kosten zu tragen, wenn es zumutbar bzw. verhältnismäßig ist. Ist die Vornahme für ihn insbesondere aus technischen oder finanziellen Gründen unzumutbar, hat er die Durchführung der Maßnahme zu dulden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 57 Abs. 2 Nr. 4 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
- b. der Anzeigepflicht nach § 5 dieser Satzung nicht nachkommt,
- c. entgegen des § 10 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
- d. nach § 8 keine Ersatzpflanzung durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
- e. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 57 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 01.03.2002 sowie der 2. Änderungssatzung vom 22.02.2018 tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 05.04.2018.

Heikendorf, den 22.02.2018

Gemeinde Heikendorf
(Orth)
Bürgermeister